

**Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst
Berufspädagogik und Management in der Pflege Angewandte
Pflegerwissenschaften im Praxisverbund**

BPO 2019

Häufig gestellte Fragen

im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten

Wichtiger Hinweis:

Die folgende Liste von Fragen und Antworten ersetzt auf keinen Fall die [Prüfungsordnung Ihres Studienganges!](#) Aufgrund Ihrer Mitwirkungspflicht wird Ihnen dringend empfohlen, die zu Ihrem Studiengang gehörende Prüfungsordnung genau zu lesen. Diese Fragen – Antworten – Liste soll Ihnen lediglich helfen, die wichtigsten und am häufigsten gestellten Fragen möglichst einfach beantwortet zu bekommen. Sie kann darum nur zur ersten und schnellen Orientierung dienen.

1. Muss ich mich zu einer Prüfung anmelden?

Ja, Sie müssen sich zu jeder Prüfung anmelden! Sie müssen dies zudem in dem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Anmeldezeitraum tun. Haben Sie diese Anmeldung versäumt, so werden Sie zu der entsprechenden Prüfung nicht zugelassen!

2. Wie muss ich mich zu einer Prüfung anmelden?

Die Anmeldung erfolgt immer über das Portal und innerhalb eines festgelegten Zeitraumes, dem sogenannten Anmeldezeitraum. Der Anmeldezeitraum wird zu Beginn jeden Semesters auf der Homepage der Fakultät unter Prüfungsangelegenheiten bekannt gegeben. Für die Anmeldung benötigen Sie Ihren Account und Ihre TAN-Nummern. Wenn Sie sich zur Prüfung nicht anmelden, oder es vergessen, sich anzumelden, werden Sie zur Prüfung nicht zugelassen. Dann haben Sie erst in einem späteren Semester eine neue Chance zur Teilnahme. Sollten Sie Schwierigkeiten bei der Anmeldung haben, so ist es unbedingt erforderlich, noch vor Ende des Anmeldezeitraumes sich mit dem Prüfungsausschuss in Verbindung zu setzen.

3. Kann es sein, dass ich automatisch zu einer Prüfung angemeldet werde (Zwangs-anmeldung)?

Der Prüfungsausschuss hat am 10.07.2019 beschlossen, von der Zwangs-anmeldung bis zum Sommersemester 2022 keinen Gebrauch zu machen.

4. Was bedeutet Zwangs-anmeldung?

Zwangs-anmeldung bedeutet, dass Sie von der Hochschule zu einer Prüfung angemeldet werden, obwohl Sie das möglicherweise nicht wollen. Haben Sie die erste Prüfung, hier ist nicht der Freiversuch gemeint, nicht bestanden, so werden Sie für die Wiederholungsprüfung automatisch

angemeldet, wenn sie das nächste Mal regulär angeboten wird. „Regulär“ ist das Semester, in dem die betroffene Vorlesung erneut angeboten wird. Bei einer Zwangsanmeldung ist kein Rücktritt von der Prüfung (ohne triftigen Grund) möglich. Der Prüfungsausschuss hat am 10.07.2019 beschlossen, von der Zwangsanmeldung bis zum Sommersemester 2022 keinen Gebrauch zu machen.

5. Muss ich an der Prüfung, die sich im selben Semester an die Vorlesung anschließt, teilnehmen?

Bei der Prüfung, die in dem Semester stattfindet, in dem die dazugehörige Vorlesung für Ihre Studienkohorte erstmalig angeboten wird, handelt es sich um die sog. Prüfung zum ersten regulär festgelegten Prüfungstermin. Für diesen Prüfungstermin haben Sie einen Freiversuch (vgl. die Frage „Was ist der Freiversuch?“). An diesem Prüfungstermin müssen Sie nicht teilnehmen. Allerdings verfällt der Freiversuch, wenn Sie ihn ohne triftigen Grund nicht wahrnehmen. Eine Verschiebung des Freiversuchs kommt nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes (z. B. Prüfungsunfähigkeit) und grundsätzlich nur einmal in Betracht.

6. Bis wann kann ich von einer Prüfung zurücktreten?

Sie können von Klausuren und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen bis zu einem bestimmten Termin, der auf der Homepage der Fakultät unter Prüfungsangelegenheiten bekannt gegeben ist, zurücktreten. Bei Hausarbeiten, komplexen Aufgaben, Kumulationsprüfungen, Referaten oder Wiki ist ein solcher Rücktritt nur bis zur Ausgabe des Themas bzw. Aufgabe möglich. Den Rücktritt erklären Sie, indem Sie sich über das Portal von der Prüfung abmelden. Nach dem bekannt gegebenen Termin ist nur noch ein Rücktritt mit triftigem Grund möglich (siehe Frage 7).

7. Kann ich von einer Prüfung, zu der ich mich angemeldet habe, zurücktreten?

Der Rücktritt von einer Prüfung (Klausur, mündliche Prüfung) ist bis zu einem festgelegten Termin ohne Angabe von Gründen möglich (siehe lfd. Nr. 6). Danach müssen Sie den Rücktritt mit Hilfe des Formulars „Rücktritt aus triftigen Gründen“ beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle der Krankheit am Prüfungstag siehe die Antwort zur Frage „Was habe ich zu tun, wenn ich am Klausurtag krank bin?“. Bei Hausarbeiten, komplexen Aufgaben, Kumulationsprüfungen, Referaten oder Wiki ist ab Ausgabe des Themas bzw. Aufgabe nur noch ein Rücktritt mit triftigem Grund möglich.

8. Wie oft kann ich eine Prüfung wiederholen?

Es gibt folgende Prüfungsversuche:

- Freiversuch, der verbessert werden kann und nicht mitgezählt wird, wenn er nicht bestanden wurde (vgl. Was ist ein Freiversuch?)
- erste (reguläre) Prüfung,
- Wiederholungsprüfung (bei Nichtbestehen ggf. mit mündlicher Zusatzprüfung – vgl. Frage „Wann kann ich als letzte Chance eine mündliche Zusatzprüfung ablegen?“)

9. Was ist der „Freiversuch“?

Nehmen Sie an dem ersten regulär festgelegten Prüfungstermin teil, so wird diese Prüfung als „Freiversuch“ bezeichnet. In dem Fall, dass Sie diese Prüfung nicht bestehen, gilt sie als nicht unternommen und die nächste Prüfungsleistung zu der Vorlesung zählt als Ihr erster Versuch. Sollten Sie den Freiversuch jedoch bestehen, so gilt er als bestandene Prüfungsleistung. Sie haben

dann sogar die Möglichkeit, die Prüfung spätestens beim nächsten regulären Prüfungstermin noch einmal abzulegen, um sich zu verbessern. Auf dem Zeugnis wird automatisch die bessere Note der beiden Prüfungsversuche eingetragen.

10. Wann kann ich eine Prüfung wiederholen, wenn ich den Freiversuch nicht bestanden habe?

An den Freiversuch schließt sich der erste (reguläre) Prüfungsversuch an (vgl. Frage „Wie oft kann ich die Prüfung wiederholen“). Es wird empfohlen, diesen Prüfungsversuch spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Der reguläre Prüfungstermin ist derjenige, der sich unmittelbar an die betreffende Vorlesung anschließt. Weil in der Regel jede Vorlesung einmal im Jahr – jedes zweite Semester – angeboten wird, sollte er spätestens ein Jahr später abgelegt werden. Die Fakultät versucht jedoch, jedes Semester jede Prüfung zur Wiederholung anzubieten. Dann können Sie an einer solchen Prüfung teilnehmen und damit die Wiederholung früher absolvieren. Sollte eine Prüfung mal nicht automatisch angeboten werden, so können Sie Prüferinnen und Prüfer um einen früheren Termin bitten (vgl. Frage: Was muss ich tun, um eine nicht bestandene Prüfung erneut abzulegen?).

11. Was habe ich zu tun, wenn ich am Klausurtag krank bin?

Innerhalb von maximal 5 Werktagen muss dem Prüfungsausschuss das vom Arzt ausgefüllte [„Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit“](#) (nicht der sog. Gelbe Schein) vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann aufgrund der vom Arzt auf dem Formular gemachten Angaben, ob eine Prüfungsunfähigkeit anerkannt wird. Bei Krankheit in einer Wiederholungsprüfung (zweiter regulärer Versuch) wird ein amtsärztliches Attest verlangt.

12. Was muss ich tun, um eine nicht bestandene Prüfung erneut abzulegen?

Sie können sich das nächste Mal, wenn die Lehrveranstaltungen im betreffenden Fach angeboten werden, zu der Prüfung anmelden. Sollten die Lehrveranstaltungen in einem Semester nicht stattfinden, können Sie die entsprechende/n Dozentin/Dozenten bis spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit bitten, eine Wiederholungsprüfung in dem Fach anzubieten. Erklärt sich der Dozent/die Dozentin bereit, die Prüfung tatsächlich anzubieten, so wird er/sie dies dem Prüfungsausschuss mitteilen und Sie können sich anschließend zu dieser Prüfung anmelden. Falls ein Prüferwechsel stattgefunden hat, wenden Sie sich an den Prüfungsausschuss.

13. Unter welchen Voraussetzungen kann ich als letzte Chance eine mündliche Zusatzprüfung ablegen?

Bedingung für die Zulassung zu einer mündlichen Zusatzprüfung ist, dass es sich bei der zuvor nicht bestandenen Wiederholungsprüfung um eine Klausur handelte. Ist das nicht der Fall, so gibt es keine mündliche Zusatzprüfung. Ferner ist die Zahl der mündlichen Zusatzprüfungen im Studium auf drei begrenzt. Wenn eine weitere Zusatzprüfung notwendig werden würde, ist die betroffene Prüfung und damit auch die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

14. Welche Möglichkeit habe ich, um eine bestimmte Person als Prüfer/Prüferin zu wählen?

Die Prüfungsordnung sieht eine konkrete Wahl der Prüferin/des Prüfers durch den Prüfling nicht vor. Aus organisatorischen Gründen werden zum Teil jedoch die Prüfungen (je nach Sommer- oder Wintersemester) von unterschiedlichen Dozentinnen und Dozenten angeboten. Wenn Sie also an

einer angebotenen Prüfung nicht teilnehmen und auf den nächsten Termin warten, so wird diese möglicherweise ein anderer Prüfer oder eine Prüferin anbieten. Aber Achtung: Die Prüfung zur Verbesserung der Note des Freiversuchs muss spätestens mit der nächsten regulären Prüfung absolviert werden.

15. Habe ich eine Möglichkeit, anstatt der Prüfungsart, die in der PO vorgesehen ist, eine andere Prüfungsart abzulegen?

Jede Prüferin/jeder Prüfer kann beim Prüfungsausschuss zusätzlich zu der in Anlage 4 der BPO vorgesehenen Prüfungsart eine andere Prüfungsart beantragen. Dies bedeutet, dass Sie die Prüferin/den Prüfer um eine andere Prüfungsart bitten können. Aber es entscheidet die Prüferin /der Prüfer, ob sie/er eine andere Prüfungsart für sinnvoll hält. Ist das der Fall, so muss die Prüferin/der Prüfer die Zulassung der geplanten Prüfungsart beim Prüfungsausschuss beantragen, der darüber entscheidet. Trotzdem wird die in der Anlage 4 vorgesehene Prüfungsart auch angeboten.

16. Wo und wann finde ich die Informationen über Ort, Zeit und Art meiner Prüfungen?

Der Prüfungszeitraum, in dem vor allem Klausuren stattfinden, wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und richtet sich nach den durch die Hochschule vorgegebenen Zeiten. Alle in diesem Zeitraum stattfindenden Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss als Aushang und auf der Homepage (s.u.) in Form des „Prüfungsplanes“ bekannt gegeben. Dort finden Sie Informationen über Ort, Zeit und Art der Prüfung. Da sich hier auch kurzfristig Änderungen ergeben können, sollte auch einen Tag vor der Prüfung nochmals auf dem aktuellen Prüfungsplan geschaut werden. Daneben gibt es Prüfungen, wie z.B. Hausarbeiten, Komplexe Aufgaben, die außerhalb des Prüfungszeitraums absolviert werden. Hier gibt der Prüfer/die Prüferin die Einzelheiten bekannt.

17. Wo finde ich die Prüfungspläne?

Den Prüfungsplan, der alle Angaben über Ort, Zeit, Prüfungsart und Prüfer/innen enthält finden Sie – ab etwa 5. Vorlesungswoche – im Schaukasten des Prüfungsausschusses zwischen den Büros R-211A und R-211B und auf der Homepage der Fakultät:

<https://www.ostfalia.de/cms/de/g/studium/pruefungen/termine-fristen-hinweise/>

18. Wo kann ich mich über Termine und Fristen informieren?

Termine und Fristen, die Prüfungsangelegenheiten betreffen, finden Sie im Schaukasten des Prüfungsausschusses zwischen den Büros R-211A und R-211B sowie auf der Homepage der Fakultät unter Prüfungsangelegenheiten/Termine.

<https://www.ostfalia.de/cms/de/g/studium/pruefungen/termine-fristen-hinweise/>

Diese Seite sollten Sie, insbesondere im Prüfungszeitraum, regelmäßig besuchen. Dort werden aktuellste Änderungen, z.B. auch Raumänderungen, bekannt gegeben.

19. Wo finde ich alle notwendigen Formulare und Vordrucke?

Formulare und Vordrucke, die Prüfungsangelegenheiten betreffen, finden Sie in dem Schrank neben dem Büro R-211A sowie auf der Homepage der Fakultät:

<https://www.ostfalia.de/cms/de/g/studium/pruefungen/antraege-und-formulare/>

20. Werden Leistungen, die ich an einer anderen Hochschule bereits erbracht habe, anerkannt?

Dies hängt vom Einzelfall ab. Bitte füllen Sie das Formular „Antrag auf Anerkennung von Leistungen“ aus und wenden Sie sich dann mit Ihren Unterlagen wie Bescheinigungen über

bestandene Prüfungen und Angaben zu den zugehörigen Lehrinhalten an den Prüfungsausschuss. Für Ihren Anerkennungsantrag müssen Sie folgendes beachten: Für anerkannte Leistungen besteht kein Freiversuch, d.h. die anerkannte Note kann nicht verbessert werden. Wenn Sie eine Prüfungsleistung eines Pflichtmoduls (also nicht des Wahlpflichtmoduls) im Freiversuch oder im ersten (regulären) Prüfungsversuch nicht bestanden haben, scheidet eine Anerkennung von Leistungen, die sie außerhalb des Studiengangs erbracht haben, auf die nicht bestandene Prüfungsleistung aus.

Werden Leistungen nicht für ein gesamtes Modul anerkannt, so müssen Sie nur den Teil der Prüfung ablegen, für den keine Leistung anerkannt wurde. Dazu ist es unbedingt erforderlich, dass Sie sich mit dem Prüfungsausschuss und der betroffenen Dozentin/dem betroffenen Dozenten in Verbindung setzen, damit diese/dieser eine angepasste Prüfung für Sie bereithält.

21. Welche Unterstützung kann ich bekommen, wenn ich außergewöhnlich hohe familiäre Belastungen habe, chronisch krank oder behindert bin?

Wenn Sie wegen Krankheit, Behinderung oder einer familiären Verpflichtung, die eine außergewöhnliche Belastung darstellt, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen in der vorgeschriebenen Form abzulegen, sollten Sie Kontakt mit dem Prüfungsausschuss aufnehmen. Der Prüfungsausschuss wird mit Ihnen besprechen, mit welchen Maßnahmen – z. B. Verschiebung von Freiversuchen, anderen Prüfungsarten – Sie unterstützt werden können.

22. Was kann ich tun, wenn Vorlesungen zu meinem Studiengang nicht mehr angeboten werden, ich in dem Fach aber noch eine Prüfung ablegen muss?

Wenn Sie noch nach der Prüfungsordnung eines auslaufenden Studiengangs studieren, kann es sein, dass Vorlesungen zu Fächern, in denen Sie eine Prüfung ablegen müssen, nicht mehr angeboten werden. In dem Fall müssen Sie die möglichen Prüferinnen und Prüfer direkt ansprechen und die Situation darstellen. Dann werden Ihnen Mittel und Wege aufgezeigt, nach denen Sie sich den Lernstoff aneignen können. In jedem Fall sollten Sie auch Kontakt mit dem Prüfungsausschuss aufnehmen.

23. Unter welchen Voraussetzungen darf ich mich für die Prüfungen des 7. + 8. Semesters im Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund“ anmelden?

Zu den Prüfungen des 7. und 8. Semesters wird nur zugelassen, wer die Prüfungen der ersten vier Semester seines Jahrgangs bestanden hat. Für die Prüfungen, für die Sie im 7. und 8. Semester nicht zugelassen werden, verlieren Sie Ihren Freiversuch.

24. Unter welchen Voraussetzungen darf ich mich für die Prüfungen des 5. + 6. Semesters in den Studiengängen Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst“ sowie „Berufspädagogik „und Management in der Pflege“ anmelden?

Für die Prüfungen des 5. und 6. Semesters werden Sie nur zugelassen, wenn Sie die Prüfungen der ersten beiden Semester Ihres Jahrgangs bestanden haben. Davon ausgenommen sind die Prüfungen der Module:

- Module BMRB-21, BMRB-23 im Studiengang Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst Schwerpunkt Berufspädagogik,

- BMRM-23 im Studiengang Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst Schwerpunkt Management,
- BMPB-21, BMPB-23 im Studiengang Berufspädagogik und Management in der Pflege Schwerpunkt Berufspädagogik,
- BMPM-23 Studiengang Berufspädagogik und Management in der Pflege Schwerpunkt Management.

Für die Prüfungen, für die Sie im 5. und 6. Semester nicht zugelassen werden, verlieren Sie Ihren Freiversuch.

25. Unter welchen Voraussetzungen werde ich im Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund“ zur Bachelorarbeit zugelassen?

Zur Bachelorarbeit wird gem. § 17 Abs. 1 BPO zugelassen, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 12 BPO erfüllt und
2. die Prüfungen der Module 1 – 13 und 15 – 20, 23 bestanden bzw. anerkannt bekommen hat
3. den Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung gem. § 3 Abs. 3 erbracht hat.

Im Hinblick auf die bestandenen Modulprüfungen hat der Prüfungsausschuss beschlossen, dass eine bedingte Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann, wenn noch Prüfungen im Umfang von 15 Leistungspunkten (neben den in den Modulen APP-21 und APP-22 zu erzielenden 10 LP) offen sind. Diese offenen Prüfungen dürfen allerdings keine aus den ersten fünf Semestern sein.

Die Einladung zum Kolloquium erfolgt jedoch erst, wenn alle Prüfungen bestanden sind.

26. Unter welchen Voraussetzungen werde ich im Studiengang „Berufspädagogik und Management in der Pflege“ zur Bachelorarbeit zugelassen?

Gem. § 17 Abs. 1 BPO wird zur Bachelorarbeit zugelassen, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 12 erfüllt und
2. die Prüfungen der Module 1 – 13 und 15 - 21 bestanden bzw. anerkannt bekommen hat.

Im Hinblick auf die bestandenen Modulprüfungen hat der Prüfungsausschuss beschlossen, dass eine bedingte Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann, wenn noch Prüfungen im Umfang von 10 Leistungspunkten (neben den in den Modulen BMPM-22, BMPM-23 bzw. BMPB-22, BMPB-23 zu erzielenden 13 LP) offen sind. Diese offenen Prüfungen dürfen allerdings keine aus den ersten beiden Semestern sein.

Die Einladung zum Kolloquium erfolgt jedoch erst, wenn alle Prüfungen bestanden sind.

27. Unter welchen Voraussetzungen werde ich im Studiengang „Berufspädagogik und Management im Rettungswesen“ zur Bachelorarbeit zugelassen?

Gem. § 17 Abs. 1 BPO wird zur Bachelorarbeit zugelassen, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 12 erfüllt und
2. die Prüfungen der Module 1 – 13 und 15 - 21 bestanden bzw. anerkannt bekommen hat.

Im Hinblick auf die bestandenen Modulprüfungen hat der Prüfungsausschuss beschlossen, dass eine bedingte Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann, wenn noch Prüfungen im Umfang von 10 Leistungspunkten (neben den im Modul BMRM-22, BMRM-23 bzw. BMRB-22, BMRB-23 zu erzielenden 13 LP) offen sind. Diese offenen Prüfungen dürfen allerdings keine aus den ersten beiden Semestern sein.

Die Einladung zum Kolloquium erfolgt jedoch erst, wenn alle Prüfungen bestanden sind.

28. Wer legt die Prüfer/innen für Bachelorarbeiten fest? Kann ich sie selbst wählen?

Der/die Erstprüfer/in soll ein/e hauptamtlich Bediensteter/Bedienstete der Hochschule sein. Einer/eine der beiden Prüfer/innen muss ein/e Professor/in sein. Im Rahmen dieser Vorgaben können Sie die/den Erstprüfer/in selber wählen. Dazu sprechen Sie diejenige Person rechtzeitig vor Beginn der Bachelorarbeit an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die von Ihnen gewählte Person die Tätigkeit aufgrund bereits bestehender hoher Arbeitsbelastung ablehnt.

Mit dem/der Erstprüfer/in besprechen Sie, wer als Zweitprüfer/in in Betracht kommt. Mit dieser Person sollten Sie die Übernahme der Prüferfunktion klären.

Auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit geben Sie die Erst- und Zweitprüfer/in an und beide erklären sich mit seiner/ihrer Unterschrift bereit, die Tätigkeit zu übernehmen. Die Bestellung der Prüfer/innen erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der sich im Allgemeinen Ihren Wünschen anschließt.

29. Wie kann ich einen/eine externen/externe Zweitprüfer/in für die Bachelorarbeit beantragen?

Hierzu muss ein Antrag (unter Beifügung des Lebenslaufs und der/des akademischen Abschlüsse/Abschlusses des/der Prüfers/in) an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Das Formular finden sie unter

https://www.ostfalia.de/cms/de/g/galleries/g_download_pruefungen_formulare/formular_antrag_externer-zweitpruefer_13.07.2016.pdf

Dies kann auch per E-Mail geschehen. Vor der Antragstellung treffen Sie bitte aber erst eine entsprechende Absprache mit dem/der Erstprüfer/in.

30. Ab wann läuft die Frist für die Fertigstellung der Bachelorarbeit? Und kann sie verlängert werden?

Die neunwöchige Frist beginnt mit der Ausgabe des (konkreten) Themas durch den/die Erstprüfer/in an Sie. Darüber erhalten Sie ein Schreiben vom Prüfungsausschuss, in dem Ihnen zugleich das Ende der Bearbeitungsfrist mitgeteilt wird. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 3 Wochen zurückgegeben werden. Diese Themenausgabe ist nicht mit Ihrem vorherigen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu verwechseln. In diesem Antrag ist zwar bereits ein Thema oder Themenbereich anzugeben. Der Zulassungsantrag allein löst die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit aber noch nicht aus.

Die Bearbeitungsfrist kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf max. 18 Wochen verlängert werden. Für den Antrag auf Verlängerung benutzen sie bitte folgendes Formular:

https://www.ostfalia.de/cms/de/g/galleries/g_download_pruefungen_formulare/formular_antrag_verlaengerung_bachelorarbeit_17.02_2016.pdf

31. Wie errechnet sich die Durchschnittsnote, die am Studienende auf dem Zeugnis steht?

Die Berechnung der Noten ist in §14 und der Anlage 4 der BPO geregelt.

Werden mehrere Prüfungen in einem Modul abgeprüft, so wird im ersten Schritt die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelnoten bestimmt. Als Gewichtung dient jeweils das in

der Anlage 4 angegebene „Gewicht Prüfungsleistung“. Dies ist in dem Modul BMR-3, BMP-3 und APP-3 relevant.

Beispiel

Modul BMR-03 „Wissenschaftliches Arbeiten“: Die Lehrveranstaltung „Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten/ Literaturarbeit und Datenbankrecherche“ wird mit 4, die Veranstaltung „Einführung in die Forschungstheorien“ mit 3 gewichtet. Das gewichtete arithmetische Mittel lautet:

$$\frac{\text{Note Erst. wiss. Arb. Lit. Datb. rech.} * 4 + \text{Note Einführung in die Forschungstheorien} * 3}{7}$$

Zur Bestimmung der Modulnote werden nur die ersten beiden Nachkommastellen berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen! Die Modulnote lautet dann bei einem Mittel

| | | | | |
|----------|-----|------|---|---------|
| Von 1,0 | bis | 1,15 | = | 1,0 |
| Von 1,16 | bis | 1,50 | = | 1,3 |
| Von 1,51 | bis | 1,85 | = | 1,7 |
| Von 1,86 | bis | 2,15 | = | 2,0 ... |
| Von 4,01 | | | = | 5,0 |

(siehe § 14 Abs. 2 BPO)

Beispiel

Modul BMR-03 „Wissenschaftliches Arbeiten“: Die Note in der Lehrveranstaltung „Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten/ Literaturarbeit und Datenbankrecherche“ ist 2,0, die in der Veranstaltung „Einführung in die Forschungstheorien“ 1,7. Das gewichtete arithmetische Mittel lautet:

$$\frac{2 * 4 + 1,7 * 3}{7} = 1,87 \rightarrow \text{Modulnote } 2,0$$

Im zweiten Schritt werden die gerundeten Modulnoten mit dem Modulgewicht gewichtet und ein arithmetisches Mittel gebildet. Die Bachelorarbeit mit Kolloquium erhält das Gewicht 25.

$$\frac{\text{Note Wissenschaftl. Arbeiten} * 7 + \text{Note Recht in der Pflege} * 5 + \dots + \text{Note Bachelorarbeit} * 25}{100}$$

Für das obige Beispiel bedeutet dies, dass die Berechnung der Endnote mit der Modulnote Wissenschaftliches Arbeiten 2,0 und dem „Gewicht Modul“ 7 erfolgt (nicht mit 1,87!).

BMRB (obiges Beispiel): Der Quotient wird im Studienschwerpunkt BMRB gebildet, indem durch 100 (Summe der Gewichte) geteilt wird.

Bitte beachten: Der Divisor (Summe der Gewichte) ist in den Studiengängen und Studienschwerpunkten unterschiedlich.

Der Quotient wird gebildet, indem

- in den Studienschwerpunkten BMPB und BMRB (obiges Beispiel) durch 100 (Summe der Gewichte),
- in den Studienschwerpunkten BMPM und BMRM durch 105 (Summe der Gewichte) und
- im Studiengang APP durch 85 (Summe der Gewichte)

geteilt wird.

32. Warum gibt es keine Wiederholungsprüfungen zu Beginn eines Semesters?

Die Fakultät Gesundheitswesen hat vor geraumer Zeit aus nachfolgenden Gründen beschlossen, alle Prüfungen jeweils am Ende des Semesters anzubieten.

(1) Die Fakultät verfügt nicht über eine ausreichende Zahl an Räumen, um die Wiederholungsprüfungen neben den Vorlesungen anbieten zu können. Deshalb müssen die (Wiederholungs-)Prüfungen immer in gesonderten Zeiträumen stattfinden. Eine Verkürzung des regulären Vorlesungszeitraums kommt jedoch nicht in Betracht.

(2) Die Wiederholungsprüfungen zu Beginn des Semesters durchzuführen, würde für die Prüfer/innen eine übermäßige Belastung bedeuten, weil sie die Prüfungsarbeiten während der Vorlesungszeit korrigieren müssten. Liegen die Wiederholungsprüfungen dagegen am Ende des Semesters, steht den Prüfer/innen die vorlesungsfreie Zeit für die Korrektur zur Verfügung.

(3) Jeder Prüfungszeitraum muss durch die Mitarbeiterin und die Mitglieder des Prüfungsausschusses organisiert werden. Die Durchführung von vier statt der bisherigen zwei Prüfungszeiträumen würde eine erheblich höhere Arbeitsbelastung bedeuten, was dem Interesse der Fakultät am sparsamen Umgang mit den Ressourcen widerspräche. Hinzu käme, dass die Organisation der Wiederholungsprüfungen zu Beginn des Semesters in die vorlesungsfreie Zeit fallen würde, die sowohl für die Prüfer/innen als auch grundsätzlich für alle anderen Bediensteten der Fakultät die einzige Zeit ist, in der der Jahresurlaub in Anspruch genommen werden kann.

(4) In dem Semester, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, kann keine Wiederholungsprüfung zu Beginn des Semesters angeboten werden, weil es je Lehrveranstaltung und Semester nur einen Prüfungstermin geben kann. Ferner muss den Studierenden, die vor der Wiederholungsprüfung die Vorlesung (noch einmal) besuchen wollen, dies ermöglicht werden.